

Meldeformular Wohnadresse Minderjähriger



Erklärung betreffend Wohn- und Meldeadresse Minderjähriger bei getrenntem Wohnsitz von Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge (keinen Einfluss auf die gemeinsame elterliche Sorge).

	Angaben zur Mutter	Angaben zum Vater
Familienname
Vorname
Geburtsdatum
Adresse

Telefon / Mobile
E-Mail

	Familienname	Vorname	Geburtsdatum
Kind 1
Kind 2
Kind 3
Kind 4

(bei mehr als 4 Kindern bitte weitere Formulare verwenden)

Als gemeinsame Sorgeberechtigte erklären wir, dass ab dem **unser/e Kind/er**
(Bitte Datum eintragen)

an der Adresse

- bei der Mutter lebt/leben und gemeldet ist/sind (alleinige Obhut).
- beim Vater lebt/leben und gemeldet ist/sind (alleinige Obhut).
- bei Mutter und beim Vater lebt/leben und bei der Mutter gemeldet ist/sind (alternierende/geteilte Obhut).
- bei Mutter und beim Vater lebt/leben und beim Vater gemeldet ist/sind (alternierende/geteilte Obhut).

Sofern oben genannte Punkte nicht zutreffen:

- Die Mutter / der Vater zieht zunächst mit dem Kind / den Kindern alleine in die neue Wohnung, der andere Elternteil zieht später ein, voraussichtlich per
- Laufendes Eheschutzverfahren.

Die unterzeichnenden sorgeberechtigten Personen erklären hiermit die **gemeinsame elterliche Sorge** auszuüben, die Zu-, Um-, resp. Wegzugsmeldung obengenannter Minderjähriger im gegenseitigen Einverständnis erfolgt und dass diesbezüglich keine anderweitigen Entscheide/Massnahmen seitens der zuständigen Kinderschutz- oder Gerichtsbehörden vorliegen.

.....
Datum

.....
Datum

.....
Unterschrift der Mutter

.....
Unterschrift des Vaters

Diese Erklärung ist nur in Kombination mit einer ordentlichen Zu-, Um-, resp. Wegzugsmeldung im Rahmen der geltenden Meldevorschriften rechtsgültig. Bei unvollständigen oder nicht korrekten Angaben behält sich der Bereich Einwohnerdienste vor, die Ummeldung nicht zu registrieren oder rückgängig zu machen.

Rückseite beachten!

Beizulegen:

Ausweiskopien der Sorgeberechtigten

Falls entsprechende Regelungen vorhanden sind, ist zusätzlich beizulegen:

Entscheid/Vereinbarung über die elterliche Sorge

Entscheid des Gerichts/der KESB über die elterliche Obhut

Schriftliche Vereinbarung der Eltern über den Aufenthaltsort/Lebensmittelpunkt des Kindes

Erklärung der alleinigen elterlichen Sorge

Erklärung für Kinder, deren Eltern bei der Geburt des Kindes / der Kinder (geboren vor dem 01.07.2014) nicht miteinander verheiratet waren, vor dem 01.07.2014 bereits geschieden wurden oder ein entsprechender Entscheid zur alleinigen elterlichen Sorge vorliegt:

Die unterzeichnende sorgeberechtigte Person erklärt hiermit im Besitze der alleinigen elterlichen Sorge zu sein. Es liegen diesbezüglich keine anderweitigen Entscheide/Massnahmen seitens der zuständigen Kinderschutz- oder Gerichtsbehörden vor.

Übt ein Elternteil die elterliche Sorge allein aus und will er den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so muss auch er/sie den anderen Elternteil rechtzeitig darüber informieren.

.....
Datum

.....
Unterschrift der Mutter

Kindes- und Erwachsenenschutzrecht per 01.07.2014

Zivilgesetzbuch (ZGB)

Dritter Abschnitt: Die elterliche Sorge

A. Grundsätze

Art. 296

¹ Die elterliche Sorge dient dem Wohl des Kindes.

[...]

II. Bestimmung des Aufenthaltsortes

Art. 301a

¹ Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen.

² Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des andern Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kindesschutzbehörde, wenn:

- a. der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt; oder
- b. der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den andern Elternteil hat.

³ Übt ein Elternteil die elterliche Sorge allein aus und will er den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so muss er den anderen Elternteil rechtzeitig darüber informieren.

⁴ Dieselbe Informationspflicht hat ein Elternteil, der seinen eigenen Wohnsitz wechseln will.

⁵ Soweit dies erforderlich ist, verständigen sich die Eltern unter Wahrung des Kindeswohls über eine Anpassung der Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs und des Unterhaltsbeitrages. Können sie sich nicht einigen, entscheidet das Gericht oder die Kindesschutzbehörde.